

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 4/09 B

L 5 R 5976/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 R 1196/04 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergericht-
lichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Beigeladenen zu 1.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 10.12.2008 ist in entsprechender Anwendung
von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung
des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend
dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Ent-
scheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der
Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich
ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der
Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftig-
keit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG
SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW
1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat des-
halb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre
nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht
zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a
Nr 31). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin trägt diesen Voraussetzungen nicht andeutungsweise
Rechnung. Insbesondere hat sie bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum An-



wendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert und deren über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung dargelegt. Die entsprechenden Begründungselemente können durch unsubstanzierte quantitative Behauptungen nicht ersetzt werden

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG, § 154 Abs 2, § 161, § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Der Streitwert war in Höhe des Auffangstreitwerts zu bestimmen, da Anhaltspunkte für eine konkrete Bewertung fehlen, § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG, § 63 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)